

**Parlamentarische Initiative  
Toni Bortoluzzi zu  
Umwandlungssatz und  
Mindestzins**

**Rentenumwandlungssatz**

**Renditen**

## **Licht am Horizont der 2. Säule**

Der Bericht zur Zukunft der 2. Säule schneidet diverse Themen an. In Sachen Umwandlungssatz und Mindestzins zeigt eine Motion von Nationalrat Toni Bortoluzzi einen pragmatischen Ausweg.

In einem Punkt sind sich viele Akteure der beruflichen Vorsorge einig, von Professor Martin Janssen bis zum Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB): Beim Bericht zur Zukunft der 2. Säule handelt es sich um eine Alibiübung. Die wesentlichen Fragen werden zwar zu einem guten Teil berührt, die besten Lösungen aber ausgeblendet.

## **Umwandlungssatz als Zankapfel**

Mit der gesetzlichen Verankerung des Umwandlungssatzes hat das Volk das Recht, Einfluss auf dessen Höhe zu nehmen. Wie wir erlebt haben, ist er weniger durch technische Grössen als durch Emotionen beeinflussbar.

Technisch betrachtet sind zur Festlegung des Umwandlungssatzes die Lebenserwartung im Alter 65, sie liegt bei gut 20 Jahren, sowie der Kapitalertrag während des Rentenbezugs massgebend. Während die Lebenserwartung statistisch einigermaßen erhärtet ist, bestehen grosse Unsicherheiten bezüglich Kapitalertrag (technischer Zinssatz). Wie die aktuellen Diskussionsbeiträge von Schweizerischem Gewerkschaftsbund (SGB), Avenir Suisse, ASIP und Arbeitgeberverband zeigen, spielt die Politik eine grosse Rolle. Ohne Rücksicht auf die Realität werden vor allem vom SGB die Solidaritäten strapaziert.

## **Effektiv erzielte Renditen sollten entscheiden**

Der Mindestzinssatz wird vom Bundesrat unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien festgelegt. Da er jährlich korrigiert werden kann, sind Fehlbeurteilungen weniger dramatisch als beim technischen Zins, der für den Umwandlungssatz massgebend ist. In den letzten Jahren wurde wiederholt eine Formel zur Ermittlung des Mindestzinssatzes diskutiert. Eine Formel würde die Planungssicherheit erhöhen. Sie wurde jedoch immer wieder verworfen. Aus diesem Grund hat der ASIP in seinem 2007 publizierten „Neuen BVG“ vorgeschlagen, auf die Erträge abzustellen, die tatsächlich realisiert wurden. Wie festgestellt, ist der erzielte Kapitalertrag beim Umwandlungssatz und beim Mindestzinssatz von grosser Bedeutung. Da er schwer prognostizierbar ist, stellt sich die Frage, warum nicht einfach die realisierten Werte an alle Versicherten weitergegeben werden. Eine Ungleichbehandlung der Aktiven und der Rentner würde damit aus der Welt geschafft. Nachdem das Leistungsziel in der Bundesverfassung vorgegeben ist, müssen wir es mit einem gesetzlichen Umwandlungssatz nicht nochmals definieren. Anstatt Parlament und Versicherte anzulügen, sind die Fakten offenzulegen:

## Wohneigentum

Die Zinsen müssen erwirtschaftet werden. Sie werden angerechnet, wenn sie bekannt sind.

## Kapitalauszahlung und WEF

Mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Kapitalauszahlung würden sich die Diskussionen um den Umwandlungssatz erübrigen. Zu hinterfragen wäre, ob der Auftrag gemäss Bundesverfassung noch erfüllt wäre.

Die Abschaffung der Wohneigentumsförderung (WEF) gemäss BVG steht zur Diskussion. Gehört die Wohneigentumsförderung zu den Aufgaben der beruflichen Vorsorge? Diese führt zu einer Ungleichbehandlung von Arm und Reich. Sie verleitet zudem, das Risiko der Überschuldung einzugehen. Der ASIP hat in seinem „Neuen BVG“ 2007 auf die Wohneigentumsförderung verzichtet.

## Kosten

## Verwaltungskosten

Unter dem Vorwand der Transparenz wurden Erhebungen über die Verwaltungskosten der 2. Säule durchgeführt. Damit wurde versucht, auf die Ineffizienz der Vorsorgeträger hinzuweisen. Gleichzeitig wollte man darauf hinweisen, dass die Flut von Gesetzesrevisionen keine Schuld trifft. Ins Schussfeld gerieten auch die Lebensversicherungsgesellschaften. Dabei geht vergessen, dass die Wahlfreiheit der Arbeitgeber bezüglich Vorsorgeträger von grosser Bedeutung ist. Aus unternehmerischer Sicht werden unterschiedliche Kosten in Kauf genommen, wenn die gewünschte Freiheit erhalten bleibt. Immer wieder wird behauptet, dass die 1. Säule mit einem Bruchteil der Verwaltungskosten der 2. Säule auskommt. Eine genaue Betrachtung zeigt, dass eine solch pauschale Gegenüberstellung der Realität nicht gerecht wird.

## Neue Richtlinien für Hypotheken

## Neue Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung für die Vergabe von Hypotheken

Die Schweizerische Bankiervereinigung verabschiedete am 14. Mai 2012 neue Richtlinien zur Vergabe von Hypotheken, welche per 1.07.2012 in Kraft getreten sind.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, FINMA genehmigte diese Richtlinien am 30. Mai 2012 als aufsichtsrechtlichen Mindeststandard. Die Verschärfung bei der Kreditvergabe soll zur Senkung der Risiken im Hypothekenmarkt führen.

## Worum geht es?

Neu müssen bei der Vergabe von Hypotheken mindestens 10% echte Eigenmittel eingebracht werden, welche nicht aus dem BVG, 2. Säule stammen. Also kein Vorbezug, bzw. Verpfändung von Vorsorgegeldern der 2. Säule.

Weiter müssen Hypotheken innert 20 Jahren auf 2/3 des Belehnungswertes amortisiert werden, um die Kreditbelastung stetig zu reduzieren. Ein Amortisationsverzicht in Erwartung steigender Liegenschaftspreise würde den Mindeststandard nicht erfüllen.

Die neuen Mindestanforderungen gelten für Neuerwerb und Hypothekenerhöhungen.

Verlängerungen von bestehenden Hypotheken oder Ablösungen mit unveränderter Kredithöhe sind nicht betroffen. Ebenso sind Vorbezüge, bzw. Verpfändungen aus der gebundenen Vorsorge, Säule 3a nicht betroffen.

## Gründe für die Neuerungen

Die FINMA stellte fest, dass einige Banken die Kriterien bei der Vergabe von Hypotheken stark ausreizen. Dies einerseits bei der Berechnung der Tragbarkeit für den Kreditnehmer sowie bei der Belehnungshöhe, andererseits zunehmende Ausnahmen der eigenen Kriterien.

Zudem stammte infolge des aktuellen Immobilienbooms ein immer grösserer Teil der üblichen 20% Eigenmittel aus der 2. Säule. So besteht die Gefahr, dass die Vorbezüge und Verpfändungen später bei der Altersvorsorge fehlen. Deshalb wurden vermehrt Stimmen laut, dass Vorbezüge / Verpfändungen aus der 2. Säule ganz verwehrt werden sollten.

Mit der Einführung dieser Richtlinien versucht die Schweizerische Bankiervereinigung diese Risiken zu verringern.

Eintretende Mitarbeiter

Austretende Mitarbeiter

Auslandaufenthalt

Eintritt ins Berufsleben

Partnerschaft / Konkubinat

Trennung / Scheidung

Vorzeitige Pensionierung

UVG-Leistungsübersicht

WEF-Bezug

Mutterschaft

## Merkblätter

Die CITY Beratungs-AG hat für verschiedene Bereiche Merkblätter entworfen. Diese dienen dazu, Ihnen bei Fragen von Mitarbeitern eine Hilfestellung zu bieten. Folgende Merkblätter sind momentan vorhanden:

Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Übersicht geben, welche Fragen und Punkte bei der Neuanstellung von Mitarbeitern wichtig sind.

Haben Sie gewusst, dass Sie als Arbeitgeber verpflichtet sind, austretende Mitarbeiter auf das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung (Krankentaggeld) hinzuweisen? Dieses Merkblatt soll Ihnen als Checkliste dienen und wird von beiden Parteien (Arbeitnehmer/Arbeitgeber) unterschrieben.

Auf welche Punkte sind bei einem temporären Auslandaufenthalt zu achten?

Wichtige Informationen für junge Leute und/oder Studienabgänger.

Welche Punkte sind versicherungstechnisch zu beachten?

Was passiert bei einer Scheidung mit meinem BVG-Guthaben?

Eine frühzeitige Pensionierung muss geplant werden. Hier die wichtigsten Punkte.

Eine Übersicht über die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung. Die Leistungen sind einheitlich, unabhängig des Versicherers.

Das Wichtigste, wenn Sie mit dem PK-Geld ein Eigenheim erwerben wollen.

Welche Leistungen werden von wem erbracht?

Wenn Sie an einem unserer Merkblätter interessiert sind, nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Wir stellen Ihnen die Merkblätter als pdf-Datei zu.

## Impressum

## CITY VORSORGEINFO

CITY VORSORGEINFO ist ein Newsletter der CITY Beratungs-AG. Die CITY Beratungs-AG tritt zusammen mit der CITY Versicherungs-Kundendienst AG als CITY BROKER auf.

Die Kernkompetenzen der CITY Beratungs-AG liegen in den Bereichen:

- Berufliche Vorsorge für KMU und Unternehmungen
- Schulungen und Kurse
- Private Vorsorge und Gesamtberatungen

Möchten Sie zusätzliche Exemplare? Haben Sie Fragen zu einem speziellen Thema? Rufen Sie uns an oder schreiben Sie eine Email, wir sind gerne für Sie da!

**Rudolf Koller**      031 308 20 35, [rudolf.koller@city-broker.ch](mailto:rudolf.koller@city-broker.ch)

**Sandra Boucetta**      031 308 20 39, [sandra.boucetta@city-broker.ch](mailto:sandra.boucetta@city-broker.ch)

**CITY Beratungs-AG, Länggass-Strasse 7, Postfach, 3001 Bern**